

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0185/2022/BV

Datum:
26.04.2022

Federführung:
Dezernat I, Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Betreff:

**Änderung des Redaktionsstatuts für das Heidelberger
Stadtblatt:
Verlängerung der Karenzzeit von sechs Wochen auf drei
Monate**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	18.05.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	02.06.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Karenzzeit vor Wahlen wird von sechs Wochen auf drei Monate verlängert.

Der Gemeinderat beschließt die Anlage 01 beigefügte „1. Änderung des Redaktionsstatuts der Stadt Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe hat der Stadt Heidelberg am 20.08.2021 schriftlich mitgeteilt, dass die aktuelle Karenzzeit von sechs Wochen vor Wahlen für das Erscheinen der „Stimmen aus dem Gemeinderat“ nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg nicht ausreichend ist für die rechtssichere Durchführung von Wahlen. Aus diesem Grund wird die Karenzzeit für die „Stimmen aus dem Gemeinderat“ auf drei Monate verlängert und das Stadtblatt-Redaktionsstatut entsprechend geändert.

Begründung:

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wurde festgelegt, dass Gemeinderatsfraktionen die Gelegenheit erhalten müssen, im Amtsanzeiger der Gemeinde Beiträge in definiertem Umfang zu veröffentlichen. Dies wird in Heidelberg bereits seit der Erstausgabe des Amtsanzeigers im Jahr 1985 in Form der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ in guter Praxis realisiert. Die Regelungen dafür wurden im Redaktionsstatut für das Stadtblatt vom 20.12.2016 festgelegt.

Im Redaktionsstatut des Stadtblatts ist aktuell im § 4 (1) eine Karenzzeit von sechs Wochen vor Wahlen festgeschrieben. In diesen sechs Wochen setzen die Stimmen aus dem Gemeinderat aus, um die Neutralität der Kommune zu wahren. Grundlage für diese Regelung ist die geänderte Gemeindeordnung des Landes vom 14. Oktober 2015, die die Veröffentlichung von Beiträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen ausschließt.

Das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe teilte der Stadt Heidelberg am 20. 08. 2021 schriftlich mit, dass eine Karenzzeit von sechs Wochen nach Auffassung des Innenministeriums nicht ausreichend ist für die Durchführung rechtssicherer Wahlen. Das RP empfiehlt dringend eine längere Karenzzeit. Das Innenministerium hat das RP gebeten, die Kommunen „noch einmal ausdrücklich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die einschlägige Rechtsprechung sowie die Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hinzuweisen. Das Innenministerium geht davon aus, dass es sich bei einer Karenzzeit von sechs Wochen und darunter um eine zu kurz bemessene Karenzzeit handelt, die das Risiko einer – erfolgreichen – Wahlanfechtung birgt.“

Das Innenministerium empfiehlt als Karenzzeit daher einen Zeitraum von mindestens drei Monaten. Dafür ist der § 4 (1) des Redaktionsstatuts zu ändern.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU3		Bürger/-innenbeteiligung und Dialogkultur fördern

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	1. Änderung des Redaktionsstatuts der Stadt Heidelberg
02	Ausführungen Innenministerium 17_0357_D
03	Ausführungen Innenministerium 16_0909_D